

## § 6: SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS

### A. Ausgangsfragen

Eingriffe in fremde Urheberrechte sind in bestimmten Fällen nicht widerrechtlich. Der Gesetzgeber nennt diese Erlaubnis-/Rechtfertigungstatbestände „*Schranken*“. Sie sind weitgehend in den **§§ 44a ff. UrhG** geregelt. Der Urheber muss bestimmte Nutzungen seines Werks hinnehmen, wird aber immerhin vor Veränderungen seines Werks geschützt, §§ 62, 39, 14 UrhG.

Die stärkste „Schranke“ findet sich in **§ 5 UrhG** für „*amtliche Werke*“. Nach dieser Vorschrift sind zum Beispiel Rechtsnormen, Bekanntmachungen, Entscheidungen und ihre amtlich verfassten Leitsätze gemeinfrei. Äußerungen der drei Staatsgewalten sollen im Interesse des Staats an einer möglichst breiten Information der Bevölkerung frei verwertet werden dürfen.

Handelt es sich um ein nichtamtliches Werk, dann kann der Urheberschutz eingreifen, BGH vom 21.11.1991 (Leitsätze), BGHZ 116, 136, 144 ff. So zum Beispiel die Gesetzesüberschriften durch den Beck-Verlag oder die Leitsätze einer Gerichtsentscheidung, sofern sie von einer Zeitschriftenredaktion und nicht von dem betreffenden Gericht selbst formuliert worden sind.

Während § 5 UrhG eine ganze Kategorie von Werken vollständig vom Urheberschutz ausschließt, enthalten die **§§ 44a ff. UrhG** detailliertere Schranken, die „nur“ einzelne Rechte des Urhebers einschränken. Diese Schranken setzen auf unterschiedlichen Stufen ein und sind für den Urheber unterschiedlich einschneidend.

- Die Beschränkung der Schutzdauer, also das Ende des Urheberschutzes mit Ablauf der Schutzfrist (**§§ 64 ff. UrhG**), ist die stärkstmögliche Beschränkung. Sie lässt das Urheberrecht entfallen.
- Weiterhin können bestimmte Nutzungen freigestellt werden, also in Anspruch genommen werden, ohne dass dafür ein Entgelt zu zahlen ist. So können zum Beispiel öffentliche Reden über Tagesfragen in Zeitungen vervielfältigt und verbreitet werden, **§ 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG**. Wird ein Werk aufgrund urheberrechtlicher Schranken zulässigerweise vervielfältigt, so ist stets die Quelle anzugeben, **§ 63 Abs. 2 UrhG**.
- Ebenso ist eine „Lizenz von Gesetzes wegen“ denkbar, bei der unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Nutzung auch ohne Bewilligung des Berechtigten vorgenommen werden kann und nur Vergütungsansprüche bestehen. Ein Beispiel ist **§ 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG**. Danach hat der Urheber kein Recht, das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken des Werks zu verhindern, kann aber eine angemessene Vergütung verlangen.

## B. Privatgebrauch, sonstiger eigener Gebrauch

Das Gesetz stellt den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch von Werken frei, um dem Einzelnen eine umfassende Teilnahme am Geistesleben und die Bildung und Entfaltung seiner Persönlichkeit zu ermöglichen.

### I. Zuschnitt der Verwertungsrechte

Die Ausgestaltung der Verwertungsrechte lässt bereits in mehrfacher Hinsicht Raum für einen freien Werkgenuss des Einzelnen.

Er darf etwa das gekaufte Buch beliebig oft lesen oder Noten immer wieder spielen und sich daran erfreuen und bilden. Auch ist es gestattet, das Werkexemplar an Familienmitglieder, Verwandte oder Freunde weiterzugeben oder Noten innerhalb des persönlichen Bekanntenkreises zur Aufführung zu benutzen. Nach der Erschöpfung des Verbreitungsrechts (§ 17 Abs. 2 UrhG) ist es dem Werkeigentümer auch gestattet, das Werk beliebig weiterzuverkaufen, sei es privat oder zum Beispiel über den Antiquariatsbuchhandel. Ebenso ist das Recht des Urhebers zur unkörperlichen Wiedergabe auf die öffentliche Wiedergabe (§§ 19 ff., 15 Abs. 3 UrhG) beschränkt.

### II. § 53 UrhG

Das Gesetz gestattet in den §§ 53 – 54h UrhG unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen Gebrauch. Die Ausgangsvorschrift ist **§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

#### 1. Vervielfältigung

Danach dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch hergestellt werden. Die Vorschrift gewährt nur ein Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), aber keine anderen Nutzungsbefugnisse.

Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt werden, **§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG**.

Für bestimmte Vervielfältigungen gilt die Schranke nicht, sie bedürfen nach wie vor der Einwilligung des Berechtigten, siehe im Einzelnen **§ 53 Abs. 7 UrhG**. Dies gilt zum Beispiel für die Aufnahme öffentlicher Vorträge, etwa einer öffentlichen Vorlesung. Ebenso wäre aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen im Hinblick auf das Recht am eigenen Wort die Einwilligung des Dozenten erforderlich, BGH vom 20.5.1958, BGHZ 27, 284 ff.

#### 2. Einzelne

Unter „*einzelnen*“ Vervielfältigungsstücken versteht BGH vom 14.4.1978 (Vervielfältigungsstücke), GRUR 1978, 474, 476 nicht mehr als sieben Vervielfältigungsstücke.

#### 3. Privater und sonst eigener Gebrauch

Erforderlich ist weiterhin die Anfertigung zum „*privaten Gebrauch*“. Die Vervielfältigung darf „*weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen*“, **§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

Als privater Gebrauch wird auch das Mitschreiben einer Vorlesung (= Vervielfältigung) und das Überlassen des Manuskripts an einen Freund angesehen.

In § 53 Abs. 2 UrhG sind neben dem privaten Gebrauch weitere privilegierte Zwecke aufgelistet.

#### 4. Keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage

§ 53 Abs. 1 UrhG setzt nicht voraus, dass der Vervielfältigende auch Eigentümer des Werkexemplars ist, von dem er die Vervielfältigung anfertigt, *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 11 a.E. Die Schranke greift aber nicht ein, wenn sozusagen „im Vorfeld“ der Vervielfältigung gegen das Urheberrecht verstoßen wurde. Eine Vorlage ist „*rechtswidrig hergestellt*“, wenn sie unter Verletzung des Urheberrechts erzeugt wurde. Die Vorlage ist „*rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht*“ worden, wenn ihre Zugänglichmachung gegen § 19a UrhG verstößt.

Es muss sich ferner um eine „*offensichtlich*“ rechtswidrig hergestellte Vorlage handeln. Das Merkmal der „Offensichtlichkeit“ ist auslegungsbedürftig und bedarf der näheren Konkretisierung. Dabei ist die „Offensichtlichkeit“ nach – derzeit wohl noch – herrschendem Verständnis nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Merkmalen zu bestimmen, weil der Umfang eines absoluten Rechts nicht vom Kenntnisstand einzelner Personen abhängen kann, etwa *Wirtz* in: *Fromm/Nordemann*, 12. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 20; a.A. *Loewenheim* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Auflage 2020, § 53 UrhG Rdnr. 19. „Offensichtlichkeit“ ist allgemein dann gegeben, wenn die Rechtswidrigkeit der Vorlage für jedermann auf den ersten Blick erkennbar ist, *Wirtz* in: *Fromm/Nordemann*, 12. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 20; ähnlich *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 12. Um dies nun beurteilen zu können, müssen einzelne objektive Kriterien herangezogen werden. Es besteht keine gesonderte Nachforschungspflicht des Nutzers.

Als Beispiele einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage nennt *Wirtz* in: *Fromm/Nordemann*, 12. Auflage 2018, § 53 UrhG Rn. 21: mittels versteckter Kamera aufgenommene Fotos von Prominenten, Privaträumen oder Entwürfen neuer Produkte; zeitlich vor der Veröffentlichung von Druckwerken, Musik-CDs oder Filmen liegende Angebote.

#### 5. §§ 54 - 54h UrhG

Geschieht die Vervielfältigung durch ein Kopiergerät, so trifft den Hersteller des Geräts unter den Voraussetzungen von § 54 UrhG eine Vergütungspflicht.

### C. Medienrechtlich motivierte Schranken

Das Urheberrecht soll die Möglichkeit der geistigen Auseinandersetzung und namentlich die Möglichkeiten der Medien zur Berichterstattung möglichst nicht beschränken. Es trägt diesem Anliegen auf zwei Wegen Rechnung. Zum einen wird bereits der Werkbegriff im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG so definiert, dass er keine Fakten erfasst (dazu I.). Zum anderen gibt es spezielle Schrankenvorschriften, §§ 48 ff. UrhG (dazu II. ff.).

#### I. Kein Urheberschutz für Fakten

Im Interesse der allgemeinen Handlungs-, Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit gibt es grundsätzlich kein ausschließliches Recht an Informationen oder Inhalten als solchen. Die Information der Öffentlichkeit über das tatsächliche Geschehen und eine Berichterstattung durch die Medien müssen grundsätzlich möglich sein. Siehe *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 1225 ff., 1247 f.

##### 1. Sprachwerke

Mündliche wie schriftliche Äußerungen genießen als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung sind, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG. Urheberrechtlich wird aber allein die konkrete Gestaltung geschützt. Der Werkcharakter von Sprachwerken kann sich aus der Form und auch aus dem Inhalt des Geäußerten ergeben. Fakten als solche schützt das Urheberrecht aber nicht.

- Der Schutz von Schriftwerken kann sich auf den literarischen Inhalt erstrecken. Wer eine Fortsetzung von „Doktor Schiwago“ schreibt und dazu wesentliche Züge der eigenschöpferisch gestalteten Romanwelt, zum Beispiel die handelnden Personen, das Geflecht ihrer Beziehungen untereinander, ihr Schicksal und ihrer gesamten sonstigen Lebenssituation übernimmt, verletzt das Urheberrecht des ersten Autors, BGH vom 29.4.1999 (Laras Tochter), BGHZ 141, 267, 277. Das Urheberrecht kann in solchen Konstellationen schutzfreudig sein, weil dieser Schutz eine mediale Berichterstattung nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Dagegen scheidet bei Sprachwerken mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt die Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts für eine persönliche geistige Schöpfung weitgehend aus. Für den Urheberschutz kommt regelmäßig nur die konkrete schöpferische Formgebung, die Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials in Betracht, BGH vom 12.7.1990 (Themenkatalog), GRUR 1991, 130, 132 mwN. Die im Sprachwerk enthaltene wissenschaftliche Lehre, die ihr entnommenen Begriffe, ihr Sprachgebrauch und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt ist, sind urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich. Es wäre fatal, wenn etwa ein Wissenschaftler, der das Anwartschaftsrecht „erfindet“, dem BGH verbieten könnte, Fälle mit Hilfe eines derartigen Anwartschaftsrechts zu lösen.
- Auf gar keinen Fall darf das Urheberrecht Fakten und Nachrichten erfassen. Im Streitfall von OLG Frankfurt a.M. vom 27.8.1981 (Unternehmen Tannenberg), GRUR 1990, 124 ff. hatte der Kläger, ein Historiker, aufgrund jahrelanger Forschungen ein Manuskript über die von den Nationalsozialisten vorgetäuschten Zwischenfälle an der deutsch-polnischen Grenze am Vorabend des 2. Weltkriegs verfasst. Die Arbeit trug ein erhebliches Quellenmaterial zusammen, behandelte die historischen

Ereignisse in der Reihenfolge ihres zeitlichen Verlaufs und gelangte zu diversen Forschungsergebnissen. Aufbau, Darstellungsweise, Forschungsergebnisse und das zusammengetragene Quellenmaterial waren als solche nicht geschützt und durften von einem Dritten bei der Abfassung eines Buches über dasselbe Thema frei verwertet werden, obwohl gerade in der langjährigen Forschungsarbeit der Schwerpunkt der geistigen Leistung des Klägers lag. Soweit auch den einzelnen Textabschnitten eine eigenschöpferische Prägung fehlte, konnte das Manuskript in vielen Passagen von dem Dritten sogar wörtlich übernommen werden.

Das allgemeine Informationsinteresse ist der Schlüssel, um diesen differenzierenden Kurs des Urheberrechts in der Frage zu erklären, ob Schriftwerke nur in ihrer Form oder auch im Hinblick auf ihren Inhalt geschützt werden. Ein urheberrechtlicher Schutz für den Inhalt literarischer Schriftwerke ist medienrechtlich unproblematisch, weil er das öffentliche Informationsbedürfnis im Grunde nicht berührt. Es ließe sich höchstens mit der Integrationsfunktion der Medien begründen, nicht aber auf deren Demokratie- und Wirtschaftsfunktion stützen. Ein Ausschließlichkeitsrecht an Fakten und Informationen, die nicht auf bloßer Fantasie und Fiktion basieren, sondern einen realen Kern haben, wäre dagegen hoch problematisch. Hier wären die Demokratie- und Wirtschaftsfunktion der Medien in höchstem Maße betroffen.

## 2. § 49 Abs. 2 UrhG

Nach § 49 Abs. 2 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von „*vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind*“, urheberrechtlich unbeschränkt zulässig. Die Vorschrift hat, soweit sie Meldungen betrifft, die gar nicht vom Urheberschutz erfasst werden, einen deklaratorischen Charakter. Sie ist insoweit eine gesetzliche Formulierung des Grundsatzes der Gemeinfreiheit von Informationen. Sie ist aber darüber hinaus hilfreich, weil sie in Grenzfällen von der stets schwierigen Klärung entlasten kann, ob der Werkcharakter erfüllt ist und in welchem Umfang er Fakten mit umfasst.

§ 49 Abs. 2 UrhG erlaubt den Zugriff auf „*Nachrichten*“ und „*Tagesneuigkeiten*“, die als inhaltlich deckungsgleiche Begriffe zu verstehen sind, Schulze in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 49 UrhG Rn. 13. Erfasst werden damit allein Meldungen „*tatsächlichen Inhalts*“, nicht dagegen erläuternde, kommentierende oder anekdotische Beiträge, die jedoch unter andere Normen fallen können, insbesondere unter die §§ 48, 49 Abs. 1 UrhG.

Die Vorschrift enthält bewusst keine Beschränkung auf Meldungen eines bestimmten Inhalts. Die Bezeichnung „*vermischt*“ stellt vielmehr klar, dass Nachrichten beliebigen Inhalts gemeint sind, Melichar/Stieper in: Schrickler/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 49 UrhG Rdnr. 35.

### 3. Andere Rechtsgebiete

Alle Rechte, die im Zusammenhang mit publizierfähigen Vorgängen Monopoleffekte mit sich bringen, sind grundsätzlich so zugeschnitten, dass ihre Ausschlusswirkungen irgendwie begrenzt sind und Information nicht als solche erfassen.

In RG vom 29.4.1930 (Rundfunknachricht), RGZ 128, 330 ff. ging es darum, dass das Luftschiff „Graf Zeppelin“ den Atlantik überquert hatte und wohlbehalten in Deutschland gelandet war. Ein Rundfunksender hatte darüber aktuell berichtet. Ein Zeitungsverleger übernahm diese Nachricht und machte sie zum Inhalt eines kostenlosen Sonderblatts. Der Rundfunksender sah sich dadurch geschädigt, weil er für die Reportage Kosten aufwenden musste, während der Zeitungsverleger die Information zum Nulltarif erhalten hatte. Der Rundfunksender hielt diese Form des „Informationsklaus“ für unzulässig und machte Schadensersatzansprüche aus **§§ 826 BGB, 1 UWG 1909 (= §§ 9 Satz 1, 3 Abs. 1 UWG)** geltend. Das RG (aaO. 340 ff.) lehnte dies ab, weil nicht die Rundfunkreportage als solche übernommen beziehungsweise wörtlich abgedruckt worden war, sondern nur die bloße Nachricht. Diese müsse im allgemeinen Informationsinteresse frei bleiben.

Das Persönlichkeitsrecht steht keiner Information entgegen, die so publiziert wird, dass eine öffentliche Identifizierung des Betroffenen und die damit verbundene Stigmatisierung ausgeschlossen ist. BGH vom 24.11.1987 (Büro-Sex), NJW 1988, 1984 ff. betraf einen Zeitungsartikel darüber, dass der Geschäftsführer einer Außenstelle der Industrie- und Handelskammer aus dem Dienstzimmer mit seiner Frau ein Telefongespräch sexuellen Inhalts geführt hatte und daraufhin entlassen worden war. Es ist den Medien ohne Weiteres erlaubt, die arbeitsrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines solchen Verhaltens öffentlich zu machen und mit Beispielen zu unterlegen. Dem Urteil zufolge war die Zeitung im Streitfall aber verpflichtet, die ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Identifizierung des Betroffenen durch die Leser auszuschließen.

## II. Öffentliche Reden

Nach **§ 48 Abs. 1 UrhG** besteht für öffentliche Reden im allgemeinen Informationsinteresse ein eingeschränkter Schutz. Die Vorschrift erklärt sich aus dem Interesse an aktueller Dokumentation, Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 65

Nach **Nr. 1** dürfen sich Reden, die Tagesfragen betreffen und bei öffentlichen Versammlungen oder im Rundfunk gehalten werden, öffentlich wiedergegeben werden (§ 15 Abs. 3 UrhG, zum Beispiel durch Hörfunk, Fernsehen, Internet) sowie in Zeitungen, Zeitschriften oder solchen anderen Informationsblättern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen (zum Beispiel Nachrichtendienste), vervielfältigt und verbreitet werden. Unzulässig ist dagegen die Vervielfältigung des Redemanuskripts, bevor die Rede gehalten worden ist, *Melichar/Stieper* in: Schricker/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 48 UrhG Rdnr. 5.

Dafür, ob sich der Inhalt der Rede auf „*Tagesfragen*“ bezieht, ist die Aktualität zum Zeitpunkt des Nachdruckes oder Wiedergebens entscheidend und nicht der Zeitpunkt der Originalveröffentlichung, *Melichar/Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 49 UrhG Rdnr. 13. Nicht erfasst werden Reden über nicht tagesgebundene Themen, insbesondere Themen literarischer oder wissenschaftlicher Art, selbst wenn sie anlässlich eines Tagesereignisses gehalten werden, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 48, BT-Drucks. IV/270, S. 65.

**Nr. 2** erfasst Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind. Die Regelung erklärt sich aus dem „Interesse der Allgemeinheit an der Unterrichtung über öffentliche Verhandlungen“, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 48, BT-Drucks. IV/270, S. 66. Der Gesetzgeber leitet das legitimierende Informationsbedürfnis typisierend aus dem Ort und dem Veranstaltungszusammenhang der Rede ab. Auf den Gegenstand oder die Aktualität der behandelten Thematik kommt es nicht an. „*Verhandlung*“ meint Veranstaltungen, bei denen sich an die Rede eine Diskussion oder Aussprache anschließt, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 48, BT-Drucks. IV/270, S. 65. Ob diese Aussprache im Einzelfall tatsächlich erfolgt oder unterbleibt, ist unerheblich. Diese Reden dürfen in Publikationen aller Art nachgedruckt werden, also zum Beispiel auch in Büchern und nicht allein – wie bei Nr. 1 – in Zeitungen etc.

### **III. Wiedergabe medialer Beiträge durch andere Medien (Pressespiegel)**

**§ 49 Abs. 1 UrhG** erlaubt es Medien, bestimmte Beiträge aus anderen Medien zu verwenden. In den Augen des Gesetzgebers ist es für die öffentliche Meinungsbildung über bestimmte Tagesfragen von erheblicher Bedeutung, dass zum Beispiel Zeitungen anderswo erschienene Artikel aufgreifen können, um die darin vertretene Stellungnahme zu erörtern, zu unterstützen oder zu bekämpfen, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 66. Erfasst werden allein Beiträge über „*politische, wirtschaftliche oder religiöse*“ Tagesfragen. Diese Inhalte begründen typischerweise ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, Berichte zum Beispiel über Prominente, Sport- und Kulturereignisse tun es nicht. Es reicht nach herrschendem Verständnis aber aus, dass der Beitrag die genannten Inhalte zumindest auch behandelt. Die Regelung erlaubt aber nur den Zugriff auf „*einzelne*“ Medienbeiträge. Die Beschränkung erklärt sich aus wettbewerbsrechtlichen Motiven und soll die betroffenen Medienunternehmen vor einer zu umfangreichen Übernahme ihrer Inhalte und Leistungen bewahren.

Beiträge im Rundfunk dürfen übernommen werden, wenn sie ein „*Kommentar*“ sind, also von Bewertungen des Äußernden geprägt werden. Der Kommentar unterscheidet sich von der „Rede“ durch die Art der redaktionellen Einbettung. Er wird vom Rundfunkunternehmer für das Programm geplant und gesendet, weil der Rundfunksender ihn im Rahmen von arbeits-, dienst- oder

werkvertraglichen Pflichten oder sonstigen Vorgaben in Auftrag gegeben hat. Dagegen wird die Rede übertragen, weil der Rundfunksender sie für wichtig hält. Der Redner hält sie nicht speziell für ein bestimmtes Rundfunkunternehmen und ist diesem gegenüber auch nicht gebunden.

Die Schranke erfasst ebenso Beiträge in Printmedien, sprich in „*Zeitungen*“ und in „*lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern*“. Informationsblätter sind Korrespondenzen sowie Nachrichten- und Informationsdienste, die sich wie Zeitungen an die Öffentlichkeit wenden und daher im Sinne von § 6 Abs. 2 UrhG erschienen sind. Maßgebend ist, ob das Blatt nach seinem redaktionellen Zuschnitt im Wesentlichen aktuelle Tagesereignisse zum Inhalt hat, BGH vom 27.1.2005 (WirtschaftsWoche), NJW 2005, 2698, 2700 mwN. Die Schranke gilt nicht für Artikel in Zeitschriften, weil diese typischerweise auch Beiträge enthalten, die eine bleibende Bedeutung haben und damit über die Tagesaktualität hinausgehen, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 66. Erlaubt ist die Übernahme von „*Artikeln*“, sprich allen den Inhalt des publizistischen Erzeugnisses bildenden eigenständigen Aussagen. Es gibt keine Beschränkung auf bewertende Inhalte oder auf Artikel, die an einer bestimmten Stelle der Zeitung erschienen sind. Ebenfalls dürfen alle Formen von „*Abbildungen*“ übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Artikel veröffentlicht worden sind.

Der Wortlaut der betagten Norm klammert Beiträge aus, die der Öffentlichkeit ausschließlich online zugänglich gemacht werden. Der Gesetzgeber hat die Behandlung dieser Veröffentlichungen bislang offengelassen. Es ist vorzugswürdig, sie nicht unter die Regelung zu subsumieren. Die detaillierten Anforderungen für die Printmedien zeigen, dass die Vorschrift ein speziell auf Tagesinteressen ausgerichtetes Medium verlangt. Für den Rundfunk und für Zeitungen hat der Gesetzgeber diesen Charakter typisierend unterstellt. Für die Onlinemedien wäre dieser Schluss zu pauschal.

Da es sich bei Pressespiegeln oft um kommerzielle Produkte handelt und den Urhebern das Honorar für eine Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen verloren zu gehen droht, gewährt **§ 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG** dem Urheber, also dem Journalisten und nicht etwa dem Zeitungs- oder Rundfunkunternehmen, einen gesetzlichen Vergütungsanspruch.

#### IV. Zitate

Der Nutzer darf ein fremdes Werk in Form von Zitaten unentgeltlich nutzen, sofern dies zum Zweck des Zitats geschieht und die Nutzung in ihrem Umfang durch diesen Zweck gerechtfertigt ist, **§ 51 Satz 1 UrhG**. Die Vorschrift trägt dem medienrechtlichen Auseinandersetzungsinteresse Rechnung. An der exakten Wiedergabe, insbesondere an der wortwörtlichen Wiedergabe von Texten, kann außerdem unter dem Gesichtspunkt der Authentizität ein besonderes Informationsinteresse bestehen. Es ist oftmals besser, jemanden wortwörtlich und nicht bloß sinngemäß zu zitieren, weil dann die Gefahr einer Verfälschung durch den Zitierenden geringer ist.

### 1. Zitatzweck

Ein Zitat ist stets nur zum Beleg erlaubt. Es reicht nicht, das fremde Werk um seiner selbst willen der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Das Werk muss vielmehr zum Gegenstand geistiger Auseinandersetzung gemacht werden („*zum Zweck des Zitats*“). § 51 UrhG schützt allein die geistige Auseinandersetzung und nicht die schlichte Übernahme fremden Geistesguts, um sich eigene Ausführungen zu ersparen. Das Zitat muss daher zum Zweck des Zitats „*gerechtfertigt*“ sein, sich also in dem durch die Auseinandersetzung gebotenen Umfang halten. Es hat die Quelle deutlich anzugeben, § 63 UrhG. Soweit es zu Entlehnungen in Form von Zitaten kommt, dürfen nur solche Änderungen vorgenommen werden, die der Zitierzweck mit sich bringt, § 62 Abs. 2 UrhG, „Änderungen, die nur Auszüge darstellen“.

Im Streitfall von LG Berlin vom 27.5.1977 (Baader-Meinhof-Bande), GRUR 1978, 108, 110 hatte der Kläger dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL erlaubt, vier Lichtbildaufnahmen abzudrucken, die er von *Ulrike Meinhof* und *Ingrid Schubert* gemacht hatte. Die Sendung ZDF-Magazin berichtete darüber unter dem Titel „DER SPIEGEL als Forum der Baader-Meinhof-Bande“ und vertrat die These, das Nachrichtenmagazin habe den Terroristen in verschiedenen Artikeln Gelegenheit geboten, sich in Wort und Bild der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dabei zeigte sie auf dem Bildschirm sowohl ganze Seiten als auch Ausschnitte aus den betreffenden Zeitschriftenausgaben. Damit wurden zugleich auch die in der Zeitschrift abgedruckten Bilder gezeigt und zwar manche in Ausschnitten und andere vollständig. Eine Zustimmung des Klägers zu der Ausstrahlung seiner Fotografien war nicht eingeholt worden.

Das LG Berlin sah in der Ausstrahlung ein zulässiges Bildzitat. Die Wiedergabe der Bilder hatte nicht einem bloßen Illustrationsanliegen gedient. Sie war sowohl im Grundsatz als auch in der konkreten Art und Weise in den Augen des Gerichts vielmehr notwendig, um die in der Sendung vertretene These über den SPIEGEL als Präsentationsplattform der Terroristen zu belegen. Es ging der Sendung um eine Auseinandersetzung mit der Berichterstattung des Nachrichtenmagazins, nicht dagegen um das Nutzen von Bildern. Der Sendung wäre ein vergleichbarer Beitrag zur politischen Meinungsbildung nicht möglich gewesen, wenn man es ihr verwehrt hätte, die Artikel und die darin enthaltenen Aufnahmen öffentlich wiederzugeben.

### 2. Grundtatbestand, Regelbeispiele

§ 51 Satz 1 UrhG ist ein allgemeiner Zulässigkeitstatbestand und kann alle Formen des Zitats erfassen, zum Beispiel auch Filmzitate oder Zitate von Multimediawerken. Die Regelung geht bewusst über das zu enge frühere Recht hinaus, das in den § 51 Nr. 1 – 3 UrhG nur noch in Gestalt von nicht abschließenden („*insbesondere*“) Regelbeispielen weitergeführt wurde.

Das Großzitat, sprich die Wiedergabe eines gesamten Werks, ist nach § 51 Nr. 1 UrhG nur in wissenschaftlichen Werken zur Erläuterung des Inhalts des zitierten Werks zulässig. Das zitierende Werk muss gegenüber dem zitierten Werk ein selbstständiges Werk sein.

Beispiel: Sixtwerbung und *Dannemann*, Of Princesses and Politicians: Current Developments in the German Law of Personality Rights in the

Media, in: Beater/Habermeier (Hrsg.), Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, 2005, 33, 43.

§ 51 Nr. 2 UrhG erlaubt das Teilzitat, das sich nicht auf ein gesamtes Werk, sondern lediglich auf „Stellen“ eines zitierten Werks bezieht. Die Vorschrift erfasst nur Teilzitate in Sprachwerken, die Zulässigkeit von Teilziten in anderen Werken beurteilt sich nach § 51 Satz 1 UrhG.

§ 51 Nr. 3 UrhG normiert spezielle Anforderungen für das Musikzitat und erlaubt lediglich das Anführen einzelner Stellen eines Werks.

§ 51 Satz 1 UrhG kann zum Beispiel eingreifen im Zusammenhang mit:

Teilziten in Werken, die keine Sprachwerke sind. Insbesondere können Zitate in Filmen ebenfalls unter § 51 UrhG fallen, BGH vom 4.12.1986 (Filmzitat), BGHZ 99, 162, 165.

Bildziten, die als Großzitat in einem anderen als einem wissenschaftlichem Werk aufgenommen werden, OLG Hamburg vom 27.7.1989 (Fotoentnahme), GRUR 1990, 36; OLG Hamburg vom 25.2.1993 (Altersfoto), GRUR 1993, 666. Für das Zitieren von Bildern ist jedoch besonders genau zu prüfen, ob das betreffende Bild für die Ausführungen tatsächlich erforderlich ist oder ob nicht doch der Illustrationszweck im Vordergrund steht.

#### V. § 51a UrhG

Die Vorschrift erlaubt bestimmte Nutzungen zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Für solche Nutzungen ist typisch, dass sie einerseits an ein oder mehrere vorbestehende Werke erinnern. Sie haben daher keinen „äußeren Abstand“ zum Original (§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG) und sind deshalb an sich eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung, § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Gleichwohl unterscheiden sie sich wahrnehmbar vom Originalwerk, weil sie sich mit ihm auseinandersetzen und einen „inneren Abstand“ halten. § 51a UrhG schafft deshalb eine Ausnahme von § 23 UrhG, um solche Auseinandersetzungen mit vorbestehenden schöpferischen Leistungen zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung gehört zum einen zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit und ist eine Grundlage für weiteres kreatives Schaffen und sie ist zum anderen Ausdruck der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit der Person, die die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche anfertigt, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 89, 90. Insbesondere sollen Nutzungen wie die Karikatur in Pressemedien, Parodien in satirischen Fernsehsendungen, aber auch entsprechende Auseinandersetzungen durch Private möglich sein.

Die Vorschrift setzt **Art. 17 Abs. 7 lit. b RL 2019/790 EU über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 7b) um. Sie ist also unter Rückgriff auf diese Richtlinie und die Rechtsprechung des EuGH auszulegen. EuGH vom 29.7.2019 (Pelham BmbH ua/Ralf Hütter ua) – Rs. C-476/17, GRUR 2019, 929, 932 f. Rn. 56 ff. hatte entschieden, dass die frühere Regelung des deutschen Rechts (§ 24 UrhG a.F.) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar war.

### 1. Veröffentlichtes Werk

§ 51a UrhG verlangt, dass sich die Karikatur/etc. auf ein „veröffentlichtes Werk“ (§ 6 Abs. 1 UrhG) bezieht.

*Es ist fraglich, ob das Erfordernis mit den unionsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (= Fechner/Mayer, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 7b) stellt ein solches Erfordernis nicht auf. Siehe Lauber/Rönsberg in: BeckOK Urheberrecht, 32. Edition, § 51a UrhG Rn. 10.*

### 2. Privilegierte Zwecke

Eine trennscharfe Abgrenzung der einzelnen privilegierten Formen ist nicht in jedem Fall möglich, aufgrund des inhaltlichen Gleichlaufs der drei Regelungsvarianten aber auch nicht erforderlich, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 90. Wichtig ist, dass alle drei Varianten „zum Zweck“ der Auseinandersetzung dienen müssen. Sie können ihrerseits ebenfalls ein urheberrechtliches Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG sein, müssen es aber nicht.

Die „Parodie“ ist von Humor und Verspottung getragen und dient zur inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung, EuGH vom 3.9.2014 (Vrijheidsfonds/Vandersteen ua) – C 201/13, GRUR 2014, 972, 973 f. Rn. 18 ff. Die Auseinandersetzung muss sich nicht zwingend auf das ursprüngliche Werk selbst beziehen, sondern kann zum Beispiel auch einer dritten Person, einem anderen Werk oder einem gesellschaftlichen Sachverhalt gelten, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 90. Im Unterschied zur Karikatur setzt sich die Parodie meist mit Werken oder Werkgattungen auseinander.

Die „Karikatur“ ist ein Unterfall oder zumindest ein der Parodie eng verwandtes Phänomen. Sie enthält meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt. Sie setzt sich meist mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zuständen auseinander, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 91. Eine Definition durch den EuGH steht noch aus.

Der Begriff des „Pastiche“ (gramm. männlich, also „der“ Pastiche) wirft Definitionsprobleme auf, weil er der deutschen Sprache und dem deutschen Recht bislang fremd ist. Sein juristischer Inhalt ist bislang – EuGH vom 14.4.026 (Metall auf Metall V) – Rs. C-590/23, GRUR 2026, 641 ff. Rn. 38 ff. zum Trotz

– bislang wenig geklärt. Der Ausdruck stammt aus dem Französischen und meinte ursprünglich eine stilistische Nachahmung, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 91. Anders als Karikatur und Parodie, die eine humoristisch oder verspottende Komponente erfordern, kann der Pastiche auch eine Wertschätzung oder Ehrerbietung zum Ausdruck bringen, etwa in Form einer Hommage.

### 3. Interessenabwägung

Die bloße Subsumtion unter die drei Zweckvarianten allein stellt nicht zwingend sicher, dass die Rechte des Urhebers nur zurücktreten müssen, wenn dies durch ein Auseinandersetzungsinteresse geboten ist. § 51a UrhG verlangt daher – über den Gesetzeswortlaut hinaus – im Einzelfall eine an den europäischen Grundrechten ausgerichtete Abwägung zwischen den Interessen des Urhebers (Art. 17 Abs. 2 GR-Charta) und der Kunst- und Meinungsfreiheit (Artt. 13, 11 GR-Charta). Der Nutzungsumfang muss sich im Rahmen dessen halten, was zur Erreichung des jeweiligen Auseinandersetzungsziels gerechtfertigt ist, *Lauber/Rönsberg* in: BeckOK Urheberrecht, 32. Edition, § 51a UrhG Rn. 20.

## VI. Berichterstattung über Tagesereignisse

**§ 50 UrhG** privilegiert eine Berichterstattung über ein „*Tagesereignis*“, also einen tatsächlichen Vorgang, an dem zum Zeitpunkt der Berichterstattung ein öffentliches Informationsinteresse besteht, EuGH vom 29.7.2019 (*Spiegel Online GmbH ./.* Volker Beck) – Rs. 516/17, GRUR 2019, 940, 945 Rn. 67. Die erforderliche Aktualität verlangt einen nahen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ereignis und der Berichterstattung. Sie besteht solange, wie ein Bericht über das Ereignis von der Öffentlichkeit noch als Gegenwartsberichterstattung empfunden wird. Wichtige Indizien dafür können eine breite Berichterstattung in verschiedenen Medien, aber zum Beispiel auch behördliche oder politische Reaktionen außerhalb der Medienwelt sein. Die Aktualität muss zum Zeitpunkt der Berichterstattung gegeben sein. Eine Berichterstattung, die in einem Online-Archiv dauerhaft eingestellt ist, wird von § 50 UrhG nur erlaubt, solange das Ereignis noch Aktualität hat, BGH vom 5.10.2010, (Kunstaussstellung im Online-Archiv), GRUR 2011, 415, 416 Rn. 13. Wiederholungen und Rückblicke fallen nicht unter § 50 UrhG. Ein Ereignis kann jedoch erneut aktuell werden, wenn es abermals zum Gegenstand des öffentlichen Interesses wird.

### 1. Illustration

Die Berichterstattung über Tagesereignisse darf Werke, die im Verlauf einer Berichterstattung über aktuelle Vorgänge „*wahrnehmbar werden*“, vervielfältigen, verbreiten und öffentlich wiedergeben. Die Vorschrift war und ist insoweit auf ein Illustrationsinteresse der Medien zugeschnitten. Sie ermöglicht eine anschauliche Berichterstattung auch in Fällen, in denen Journalisten oder ihren Auftraggebern die rechtzeitige Einholung der

erforderlichen Zustimmungen noch vor dem Abdruck oder der Sendung eines aktuellen Berichts nicht möglich oder nicht zumutbar ist, BGH vom 20.12.2007 (TV-Total), BGHZ 175, 135, 159 Rn. 49.

Die Berichterstattung ist nur in dem Umfang erlaubt, indem sie „*durch den Zweck geboten*“ ist. Die Schranke ist nicht dazu gedacht, den Medien zulasten des Urhebers Produktionskosten zu ersparen. So durfte der Festakt aus Anlass der Wiederöffnung der Alten Oper in Frankfurt a.M. übertragen werden, nicht aber das gesamte 40-minütige musikalische Rahmenprogramm, OLG Frankfurt a.M. vom 20.9.1984 (Operneröffnung), GRUR 1985, 380, 382.

Wichtig ist, dass § 50 UrhG nur die urheberrechtliche Zulässigkeit regelt. Persönlichkeitsrechtliche Hindernisse räumt diese Vorschrift nicht aus. Insbesondere kann das Recht am eigenen Bild entgegenstehen, §§ 22 f. KUG. Für die Berichterstattung von Gerichtsverhandlungen verbietet § 169 GVG Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen während der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung.

## 2. Ausweitung

§ 50 UrhG ist von den Gerichten im Wege der unionsrechtskonformen Anwendung deutlich über den ursprünglichen illustrativen Gesetzeszweck erweitert worden. Die Vorschrift kann im Zusammenhang mit der Tagesberichterstattung nunmehr auch die Nutzung von Werken erfassen, die der Urheber nicht veröffentlicht hat und die keinen bloß illustrativen, sondern einen zentralen inhaltlichen Wert für die Berichterstattung haben.

Nach dem deutschen Gesetzeswortlaut muss das Werk „wahrnehmbar“ geworden sein. Das europäische Richtlinienrecht kennt dieses Erfordernis aber nicht. Die Schranke wird daher allein an die Anforderung gebunden, dass die Nutzung des Werks „*in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse*“ stehen muss, Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 RL 2001/29/EG vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts; BGH vom 30.4.2020 (Afghanistan Papiere II), NJW 2020, 2547, 2550 Rn. 43. Sie greift also bereits ein, wenn eine Berichterstattung über ein Tagesereignis zum Beispiel interne Texte als Beleg für ihre Behauptungen veröffentlicht und damit wahrnehmbar macht, BGH vom 30.4.2020 (Afghanistan Papiere II), NJW 2020, 2547, 2550 Rn. 44.

Grundlegend ist die Afghanistan Papiere II-Entscheidung. Im Streitfall hatte die Bundesregierung wöchentlich unter der Bezeichnung „Unterrichtung des Parlaments“ militärische Lageberichte über Auslandseinsätze der Bundeswehr an ausgewählte Abgeordnete und Institutionen gesandt. Die Berichte waren als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch eingestuft und nicht öffentlich zugänglich. Eine Zeitung machte sie gleichwohl in ihrem Onlineportal öffentlich, stellte die Beteiligung Deutschlands an der Mission in Afghanistan in Zweifel, forderte zu Stellungnahmen auf und übte selbst inhaltliche Kritik. Nach dem ursprünglichen Verständnis des § 50 UrhG wäre die Veröffentlichung unzulässig gewesen, weil es an der Wahrnehmbarkeit des Werks fehlte.

Der BGH ordnete die Veröffentlichung als Berichterstattung ein, sah die wöchentliche Unterrichtsveranstaltung als Tagesereignis an und bejahte den Verbindungszusammenhang mit der Nutzung des Werks. Die öffentliche Zugänglichmachung war in seinen Augen geeignet, das mit der Berichterstattung verfolgte Ziel zu erreichen, und auch erforderlich, weil dem Informationsanliegen nur durch die Bezugnahme auf die vollständigen Texte gedient werden konnte, BGH vom 30.4.2020 (Afghanistan Papiere II), NJW 2020, 2547, 2552 Rn. 47 f. Die Richter bejahten ein besonderes öffentliches Informationsinteresse an Umfang, Charakter und Zielen des Einsatzes deutscher Soldaten in Afghanistan. In der Sache wäre es schwer zu akzeptieren, wenn der Staat durch eine „Flucht ins Urheberrecht“ Machtkritik und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ausschließen könnte. Das Urheberrecht schützt zwar nicht Informationen als solche, es hätte den Medien im Streitfall aber eine authentische Berichterstattung verbaut und sie auf bloße Sekundärangaben mit geringerer Aussagekraft beschränkt.